



Bundesministerium für Finanzen  
ZH Frau Dr. Elisabeth Titz-Frühmann  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 12. September 2023

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Nicht-Klimaschädliche  
Infrastrukturprojekte für Zwecke der Zinsschranke  
GZ: 2023-0.568.366**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf sieht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 vor, dass der/die Steuerpflichtige für die erstmalige Inanspruchnahme der begünstigenden Ausnahmeregelung des § 12a Abs. 9 Körperschaftsteuergesetz mit Hilfe eines Gutachtens glaubhaft zu machen hat, dass es sich um kein klimaschädliches Infrastrukturprojekt handelt. Dazu ist vorgesehen, dass das Gutachten nach dem Stand der Technik und der Wissenschaft u.a. von einer Ziviltechnikerin, einem Ziviltechniker oder Ingenieurbüro mit einschlägigem Fachgebiet oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit einschlägigem Fachgebiet zu erstellen ist.

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige können aufgrund ihrer Ernennung vom Gericht oder den Verwaltungsbehörden im Verfahren beigezogen werden. Sie sind grundsätzlich Expertinnen und Experten auf hohem Niveau und besteht zu diesem Personenkreis ein starkes Vertrauensverhältnis.

Die Bundeskammer gibt jedoch zu bedenken, dass die Beeidigung und Zertifizierung als Sachverständige:r für Gerichte und Verwaltungsbehörden an sich keine Berufsberechtigung darstellt. Für Tätigkeiten in der Privatwirtschaft ist somit eine aufrechte Ziviltechnikerbefugnis oder entsprechende Gewerbeberechtigung erforderlich.

Es wird daher angeregt, § 1 Abs. 4 Z 2 dahingehend zu ändern, dass nur allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige mit aufrechter Ziviltechnikerbefugnis oder Gewerbeberechtigung für die Gutachtenserstellung zugelassen sind.

- Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Klaus Thürriedl  
Vizepräsident